

## Gewerbe - Legitimationskarte,

gültig für das Jahr



1800 neun und sechszig.

N<sup>o</sup> .....

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

- 1) seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
- 2) der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
- 3) Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als

im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß  $\frac{\text{das}}{\text{die}}$  vorgedachte(n) Geschäfts $\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$  im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt  $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$  (oder: daß für den Gewerbebetrieb  $\frac{\text{de}}{\text{r}}$  vorgedachten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$  im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind).

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als  $\frac{\text{de}}{\text{r}}$  genannten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$  Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.